

MERKBLATT & BETRIEBSVORSCHRIFTEN – 1 Tag (Sa.)

Lachner Frühlingsmärt vom 05.05.2018

ORGANISATION

Marktkommission Lachen

1. GESUCHE / GEBÜHREN

Die offiziellen Gesuchsformulare müssen fristgerecht und vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Die Verantwortlichkeit liegt beim Bewerber/in. Die angegebene Adresse der Bewerber ist die Haupt- oder Steueradresse. Zweit- oder Korrespondenzadressen sind nicht zulässig.

Die Marktveranstaltungen werden jeweils in der Regionalpresse sowie in der Schweizerischen Marktzeitung publiziert. Für jede Marktveranstaltung ist eine separate, schriftliche Anmeldung erforderlich. In der Anmeldung sind die genauen Masse des Verkaufsstandes / Verkaufswagen / Verkaufszelte sowie das Verkaufssortiment aufzulisten. Vor allem sind detaillierte Angaben über die Standtiefen anzugeben, wobei diese Tiefen mit und ohne Vordach mitzuteilen sind. Aus Angebots- und Platzgründen können Verpflegungs- und Getränkestände nur beschränkt berücksichtigt werden.

2. MARKTDAUER / VERKAUFSZEITEN

Samstag, 05.05.2018

09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3. ANFAHRT & EINRICHTEN

Samstag, 05.05.2018

06.00 bis 08.00 Uhr (Gestaffelt gemäss Anordnung)

Vor 06.00 Uhr dürfen die Marktstrassen und Marktplätze nicht befahren oder belegt werden. Nach 08.00 Uhr können nicht belegte Stände ohne Entschädigung weiter vergeben werden. Den Anordnungen der Marktorganisation ist strikte Folge zu leisten. Der/die Bewilligungsnehmer/in haftet für verursachte Schäden im Marktgelände.

4. DURCHGÄNGE

Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauzugängen sind zwingend frei zu halten und dürfen mit keinen Auslagen belegt werden. Reklameschilder / Werbung von Zulieferfirmen dürfen nicht angebracht werden.

5. FAHRZEUGE / BEFAHREN DES MARKTGELÄNDES

Marktstrassen und Marktplätze dürfen von 06.00 bis 08.00 Uhr nur im Schritttempo befahren werden.

Während den Verkaufszeiten gilt auf dem Marktgebiet striktes Fahrverbot.

Für Abbauarbeiten darf das Marktgelände erst wieder ab 18.00 Uhr befahren werden.

6. AUSSTATTUNG UND BETRIEB

Es gelten die Bestimmungen der Eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisen zu versehen. **Der Name des Inhabers ist für den Kunden gut lesbar auf einem Schild, Format mind. 30 x 20 cm, sichtbar am Stand anzubringen.** Politische und religiöse Kundgebungen sind nicht statthaft. Umfragen, Geldsammlungen, Werbeveranstaltungen etc. sind bei der Anmeldung zu vermerken und mit der Marktkommission abzusprechen.



7. REINIGUNG / ABFÄLLE

Die Abfälle müssen geordnet in die platzierten Container deponiert werden. Jeder Marktteilnehmer ist selber für die Reinigung im Bereiche seiner Standfläche verantwortlich. Nach Schluss der Markt-Veranstaltung ist die Schlussreinigung durch den/die Bewilligungsnehmer/in durchzuführen. Sollte die Schlussreinigung nicht zur Zufriedenheit erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Ausschussware und Verpackungsmaterial sind durch den Standbetreiber selbst zu entsorgen und gehören nicht in den Marktabfall. Die Reinigung von verschmutzten Strassen/Plätzen wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8. SICHERHEIT

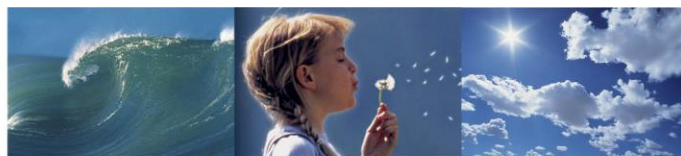
Der Marktfahrer ist für die Sicherheit seines Marktstandes selbst verantwortlich.

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der/Die Bewilligungsnehmer/in hat über eine, der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen. Die gültigen Unterlagen müssen am Standplatz zur Kontrolle vorhanden sein. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein.

9. LEBENSMITTEL

Für Marktstände und ähnliche Lebensmittelauslagen gelten die folgenden Anforderungen:

- Sie müssen über geeignete Bedienungswerkzeuge sowie nötigenfalls über eine Handwasch-Gelegenheit und eine Vorrichtung zur Aufnahme von Abfällen verfügen.
- Die Arbeits- und Verkaufstische müssen:
 - aus glattem, gut zu reinigendem Material bestehen
 - geeignete Schutzvorrichtungen aufweisen, um die Waren vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen(Spuckschutz).
- Zur Vorratshaltung leichtverderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellten Lebensmittel muss ein Kühlgerät inklusive Thermometer vorhanden sein.
- Im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Anordnungen getroffen werden, damit die Lebensmittel hygienisch einwandfrei und nicht nachteilig verändert werden: Persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein – unrein, Spuckschutz.
- Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung Inhalt, Haltbarkeit, usw. Anlass geben. (Zum Beispiel unerlaubte Heilanzeigen.)
- Personen, die Krankheitserreger ausscheiden, dürfen nicht in direkten Kontakt mit dem Lebensmittel kommen.
- PET-Flaschen müssen durch die Marktfahrer entsorgt werden.
- Vor den Grillapparaten und unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundenbereich anzubringen. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette gegeben werden. (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe)
- Nicht frei verkäufliche Heilmittel dürfen nicht feilgehalten werden. Für den Verkauf von Waren mit Heilanzeigen gelten die entsprechenden Kantonalen Vorschriften.
- Verpflegungseinheiten sind auf der Zulassungsbewilligung entsprechend bezeichnet. Sie verfügen über eine ausreichende Handwaschgelegenheit mit Zu- und Abwasser. Der/die Bewilligungsnehmer/in organisiert die erforderlichen Spüleinheiten (Wassertank / Wasseranschluss) und die nötigen Zuleitungen. Sämtliche hygienische Anforderungen sind beim Betrieb der Spü-



MARKTKOMMISSION

leinheit einzuhalten. Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in das Kanalisationssystem geleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Anfallende Kosten für Wasser, Abwasser und Energie können belastet werden.

- Das Speiseangebot von Einheiten mit Innenraum (Vereinszelten, etc.) hat – wenn immer möglich - auf Mehrweggeschirr zu erfolgen. Das Wegwerfgeschirr ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Abgabe von Wegwerfgebilde (inkl. PET-Flaschen) kann der Bewilligungsgeber zusätzliche Abgaben für die entstehenden Umtriebe erheben.
- Der Ausschank von Alkohol ist in den Einheiten mit Innenraum (Vereinszelte, etc.) und mit einer Bewilligung gestattet. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Eine entsprechende Beschilderung für die altersbeschränkte Abgabe von Alkohol ist deutlich und gut sichtbar anzubringen
- **Gläser sowie Glasflaschen sind verboten.** Alkohol an Marktständen ist nur mit einer Bewilligung der Marktkommission sowie mit einer entsprechenden Gebühr erlaubt. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Eine entsprechende Beschilderung für die altersbeschränkte Abgabe von Alkohol ist deutlich und gut sichtbar anzubringen.
- Der Ausschank von alkoholfreien Getränken an den Verpflegungsständen ist nur mit Bewilligung der Marktkommission und gegen eine Gebühr gestattet.

10. NICHT ERLAUBTES SORTIMENT BEI MARKTEINHEITEN MIT SPIELWAREN

Nicht erlaubt sind: Druckluftwaspistolen / -gewehre, Softwaffen, Imitationswaffen, Knallkörper, Feuerwerk, Modeschmuck nickelhaltig oder mit Paternoster-Bohnen, Schleudern, Blasrohre, Stinkbomben, nicht zugelassene Laserpointer und Messer.

11. STROM ANSCHLUSS / ELEKTRISCHE ENERGIE

Pro Teilnehmer wird ein Strom-Anschluss in Höhe der bestellten Leistung (gemäß Anmeldung) bereitgestellt. Anschlusskabel (bis 20m) sowie Mehrfach-Steckdosen sind Sache der Teilnehmer. Mehrbezug als die bestellte und in der Zulassungsbewilligung verrechnete Leistung an elektrischer Energie wird am Markttag zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. FOLGEN BEI ZUWIDERHANDLUNG / UNREGELMÄSSIGKEITEN

Folgen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ist der Entzug bzw. das Erlöschen der Bewilligung. Die Marktbehörde ist insbesondere in folgenden Fällen befugt, das Geschäft sofort und entschädigungslos wegzuweisen bzw. die Zulassungsbewilligung zu annullieren:

- Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.
- Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt und nach erfolgter Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurde oder wenn Gefahr in Verzug ist.
- Wenn die Gebühren nicht fristgerecht beglichen werden
- Wenn den Weisungen des Marktchefs nicht Folge geleistet wird
- Wenn von der Bewilligung kein oder nicht gemäß den Vorgaben Gebrauch gemacht wird
- Wenn die Zulassungsbewilligung nicht eingehalten wird.

Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden (Ausnahme begründete Härtefälle) nicht zurück erstattet.

13. WEITERES

Es wird im Weiteren auf das Gesetz über das Handelsgewerbe des Kantons Schwyz vom 08.02.1979 (SRSZ 330.100) sowie auf das Marktreglement der Gemeinde Lachen verwiesen

14. PREISE FRÜEHLIGSMÄRT

Marktfahrer



MARKTKOMMISSION

LACHEN BEWEGT

Platzmiete (inkl. Strom)	CH 3.50/m2/Tag
Administrationsbeitrag	CH 5.00 Pauschal
Miete Gemeindestand	CH 70.00 Pauschal
Entsorgung Abfall	CH 7.00/Tag
Zuschlag Starkstrom	CH 15.00/Tag

Verpflegungsstände (inkl. Softeis)

Platzmiete (inkl. Strom)	CH 3.50/m2/Tag
Administrationsbeitrag	CH 5.00 Pauschal
Entsorgungsgebühr Abfall	CH 30.00/Tag
Getränke ohne Alkohol	CH 50.00/Tag
Getränke mit Alkohol	CH 100.00/Tag
Zuschlag Starkstrom	CH 15.00/Tag

Lachner Vereine

Platzmiete	CH 1.00/m2/Tag
Anteil an Platzbearbeitung (Holzschnitzel)	CH 1.00/m2/Tag
Administrationsbeitrag	CH 5.00 Pauschal
Entsorgungsgebühr Abfall	CH 7.00/Tag

Lachner Vereine mit Verpflegung/Getränke

Platzmiete	CH 1.00/m2/Tag
Anteil an Platzbearbeitung (Holzschnitzel)	CH 1.00/m2/Tag
Administrationsbeitrag	CH 5.00/m2/Tag
Entsorgungsgebühr Abfall	CH 30.00/Tag
Entschädigung EW Lachen AG, Stromverbrauch	Direktverrechnung

Vorbehalt

Sofern die Marktkommission Lachen in die Mehrwertsteuerpflicht fällt, bleibt ein Zuschlag zu den einzelnen Ansätzen im Umfang des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes vorbehalten.

8853 Lachen, 01. November 2016
Marktkommission Lachen